

Zürich,
9. März 2011

Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat

Volksinitiative «KMU-Entlastungsinitiative», Ablehnung

Am 3. September 2009 wurde bei der Stadtkanzlei unter dem Titel «KMU-Entlastungsinitiative» folgende ausformulierte Volksinitiative des Gewerbeverbandes der Stadt Zürich eingereicht:

1. Ergänzung der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970:

Neu: Art. 51 Abs. 2 GO

Die Absätze 2 – 4 werden zu den Absätzen 3 – 5.

Der Stadtrat führt im Rahmen der Vorbereitung der Geschäfte nach Absatz 1 eine Regulierungsfolgenabschätzung durch, welche die KMU-Verträglichkeit des Geschäfts festhält, und nimmt das Ergebnis in seinen Antrag auf. Die Einzelheiten werden in einer Verordnung des Gemeinderates geregelt.

Neu: Art. 53bis

¹ Der Stadtrat bestellt zu seiner Beratung eine Kommission (KMU-Forum), die ihm bei der Reduktion der administrativen und finanziellen Belastung für kleine und mittlere Betriebe, welche diesen durch die Vielzahl von Vorschriften und Anforderungen durch die Verwaltung und Behörden entsteht, und der Durchführung der Regulierungsfolgenabschätzung nach Art. 51 Abs. 2 GO beratend zur Seite steht.

² Das KMU-Forum setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der kleinen und mittleren Unternehmen zusammen. Die Organisationen der kleinen und mittleren Unternehmen schlagen dem Stadtrat geeignete Mitglieder vor.

³ Das KMU-Forum ist auf vier Jahre befristet und wird nach Ablauf dieser Frist aufgelöst. Der Stadtrat kann nach Bedarf diese Frist beliebig verlängern.

⁴ Die Einzelheiten werden in einer Verordnung des Gemeinderates geregelt.

2. Der Stadtrat setzt diese Änderung nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Mit Stadtratsbeschluss vom 4. Februar 2009 wurde festgestellt, dass die Unterschriftenlisten der Volksinitiative mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen (StRB Nr. 206/2009).

Mit StRB Nr. 1353/2009 vom 21. Oktober 2009 bestätigte der Stadtrat schliesslich, dass die Volksinitiative gemäss § 127 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) zustande gekommen ist.

Die vorliegende Initiative verlangt eine Ergänzung der Gemeindeordnung (GO). Solche Änderungen unterliegen gemäss Art 10 lit. a GO der Abstimmung durch die Gemeinde.

Soweit der Initiativtext die Ergänzung der GO mit dem vorgeschlagenen Art. 51 Abs 2 GO und dem neuen Art. 53^{bis} verlangt, erfüllt er sowohl in inhaltlicher als auch in formaler Hinsicht alle rechtlichen Voraussetzungen einer Volksinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs (Durchführbarkeit, Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht, Einheit der Materie). Mit StRB Nr. 168/2010 wurde festgestellt, dass die Volksinitiative «KMU-Entlastungsinitiative» rechtmässig ist.

Gleichzeitig mit der vorliegenden Initiative hat der Gewerbeverband der Stadt Zürich unter dem Titel «KMU-Förderungsinitiative» ein ausformuliertes zweites Volksbegehren zum Erlass einer Verordnung zum Abbau von Vorschriften sowie administrativer und finanzieller Belastung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Verordnung) eingereicht. Diese soll dazu

dienen, die hier vorgeschlagenen neuen Bestimmungen der Gemeindeordnung auf Verordnungsstufe umzusetzen. Deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, Zustandekommen sowie Rechtmässigkeit waren gesondert zu prüfen. Auch diese Initiative ist zustande gekommen (StRB Nr. 1354/2009) und rechtmässig (StRB Nr. 167/2010).

Zeitgleich mit der Feststellung der Rechtmässigkeit der vorliegenden Volksinitiative «KMU-Entlastungsinitiative» beschloss der Stadtrat zuhanden des zuständigen Departements, dem Gemeinderat die Ablehnung der vorliegenden Volksinitiative mit einem Gegenvorschlag zu beantragen. Dies führt zu einer Frist von 16 Monaten.

Das Initiativbegehren verlangt:

- Die Einführung einer Regulierungsfolgenabschätzung in allen Bereichen, die für KMU relevant sein können mittels Ergänzung der Gemeindeordnung.
- Die befristete Einsetzung einer Kommission, die dem Stadtrat bei der Durchführung dieser Massnahme beratend zur Seite steht («KMU-Forum») mittels Ergänzung der GO.

Der Stadtrat lehnt die Initiative ab. Er ist sich der Problematik der Normendichte und der Verfahrensabläufe bzw. deren Auswirkungen auf die KMU durchaus bewusst und begrüsst die Stossrichtung der Initiativen. Bereits innerhalb der Legislaturperiode 2006 bis 2010 hatte der Stadtrat innerhalb des Legislatorschwerpunkts «Stadt Zürich: kundenorientiert, initiativ und kompetent» das Teilprojekt «NoHa» («Abbau der Normendichte, Erhöhung von Handlungsspielräumen sowie Vereinfachung und Optimierung von Bewilligungsverfahren») lanciert (s. Legislaturbericht 2006 bis 2011).

In Anknüpfung an entsprechende Projekte vergangener Legislaturperioden ist der Stadtrat zudem der Ansicht, dass die Vereinfachung von Verfahren sowie die Überprüfung der Regulierungsdichte im Sinne eines rollenden Prozesses für Politik und Verwaltung eine Daueraufgabe sein muss.

Der Stadtrat nimmt deshalb die Grundanliegen der Initiativen (Regulierungsfolgenabschätzung, KMU-Forum) unkompliziert und wirkungsvoll auf. Die Anliegen der Initianten sollen rasch, unbürokratisch und zielführend umgesetzt werden, ohne dabei erneut die Regulierungsdichte zu erhöhen, wie es die vorgeschlagene Initiative mit ihren neuen Bestimmungen der Gemeindeordnung und vor allem deren Umsetzung auf Verordnungsstufe mit sich bringen würde. Es wird eine administrativ schlank zu bewältigende Lösung angestrebt, die dem relativ schmalen kommunalen Kompetenzrahmen optimal Rechnung trägt.

Der Stadtrat hat aus diesem Grund einen indirekten Gegenvorschlag zur «KMU-Entlastungsinitiative» erarbeitet.

Der Stadtrat hat in der Folge das Gespräch mit den Initianten der Initiative, dem Gewerbeverband der Stadt Zürich, gesucht und unter Einbezug der Wirtschaftsdelegation des Stadtrates (WiDel) mögliche Lösungen diskutiert. Mit Schreiben vom 26. Januar 2011 bekräftigte der Gewerbeverband jedoch, dass er an der Initiative wie vorliegend festhält.

Die im Initiativtext vorgeschlagene Ergänzung der GO mit Art. 51 Abs. 2, welcher die Einführung einer Regulierungsfolgenabschätzung zur Gewährleistung der KMU-Verträglichkeit der gesamten bestehenden und zukünftigen Gesetzgebung verlangt, hat der Stadtrat mit einer Verordnung in eigener Kompetenz bereits beschlossen.

Der zweite Regelungsgegenstand der Volksinitiative, die Einsetzung eines KMU-Forums, das dem Stadtrat als beratendes Gremium beim Vollzug der Regulierungsfolgenabschätzung dienen soll, liegt nach geltendem Recht in der alleinigen Kompetenz des Stadtrates. Gemäss StRB Nr. 168/2010 – Feststellung der Rechtmässigkeit der Volksinitiative – ist es im Kontext der übrigen Initiativanliegen zulässig, den Stadtrat mit einer besonderen Bestimmung in der GO zur Einsetzung einer solchen Spezialkommission zu verpflichten. Der Stadtrat hält jedoch am geltenden Recht hinsichtlich seiner Kompetenzen fest und möchte nicht in einem Einzel-

fall wie dem vorliegenden vom bestehenden Grundsatz abweichen, zumal das KMU-Forum gemäss Initiative auf vier Jahre befristet sein soll. Die Gemeindeordnung für eine auf vier Jahre befristete Kommission zu ändern, scheint dem Stadtrat unverhältnismässig zu sein.

Mit dem in dieser Weisung beschriebenen Vorgehen des Stadtrates werden die Anliegen der Initiative bereits weitgehend erfüllt. Die Verordnung «Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU» wird dem Gemeinderat mit separatem Protokollauszug als Beilage zur vorliegenden Weisung zur Kenntnis gebracht.

Aus den genannten Gründen ist die Initiative abzulehnen.

Mit der vorliegenden Weisung erstattet der Stadtrat Bericht und stellt Antrag an den Gemeinderat. Für das weitere Verfahren gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (vgl. die Kommentierung des Verfahrens bei ausgearbeiteten Entwürfen in Saile/Burgherr, Das Initiativrecht der zürcherischen Parlamentsgemeinden, Zürich/St.Gallen 2011, Randziff. 125ff. und Tafel auf S. 141). Da der Stadtrat bei der Beschlussfassung über die Gültigkeit beschlossen hat, einen Gegenvorschlag ausarbeiten zu lassen, nun aber keinen solchen beantragt, ist für den Stadtrat für Bericht und Antrag an den Gemeinderat trotzdem die Frist von 16 Monaten seit Einreichung zur Anwendung gelangt (Saile/Burgherr, a.a.O., RZ 120 und dort FN 186). Es erscheint daher gerechtfertigt, dem Gemeinderat trotz § 65 a Abs. 2 der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) für die Schlussabstimmung die längere Frist von § 65 a Abs. 3 VPR zuzubilligen. Die Schlussabstimmung im Gemeinderat hat daher innert 29 Monaten nach Einreichung der Initiativen zu erfolgen (vgl. dazu auch Saile/Burgherr, RZ 139).

Dem Gemeinderat wird zuhanden der Gemeinde beantragt:

- 1. Die Volksinitiative «KMU-Entlastungsinitiative» wird abgelehnt.**
- 2. Vom indirekten Gegenvorschlag des Stadtrates (StRB Nr. 255/2011) wird zustimmend Kenntnis genommen.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Stadtpräsidentin übertragen.

Im Namen des Stadtrates
die Stadtpräsidentin
Corine Mauch
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

Beilage zu GR Nr. 2011/68

09.03.2011

255.

Stadtentwicklung, Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU, Erlass einer Verordnung

IDG-Status: öffentlich

1. Zweck der Vorlage

Im Herbst 2009 hat der Gewerbeverband der Stadt Zürich die zwei Volksinitiativen «KMU-Entlastungsinitiative» und «KMU-Förderungsinitiative» eingereicht. Mit vorliegender Weisung wird diesen beiden Initiativen ein indirekter Gegenvorschlag gegenübergestellt, der die Anliegen der hängigen Initiativen weitgehend erfüllt. Aus diesem Grunde werden in separaten Vorlagen die genannten Volksinitiativen zur Ablehnung empfohlen.

Mit dieser Weisung soll zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für kleinere und mittlere Betriebe (KMU) eine Verordnung erlassen werden, welche die Kernanliegen der Volksinitiativen rasch und unbürokratisch erfüllt. Es wird eine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) eingeführt, um die städtischen Erlasse auf ihre Verträglichkeit für KMU zu überprüfen. Der Stadtrat wird, gestützt auf Art. 53 GO, eine begleitende Kommission bezeichnen, die ihn bei der Umsetzung der RFA unterstützt. In der Verordnung sind weitere Massnahmen vorgesehen, um die Lage von KMU zu verbessern. Unter anderem soll eine Informations- und Koordinationsstelle in der Verwaltung bezeichnet werden, die als Schnittstelle zwischen Verwaltung und KMU dient.

2. Ausgangslage

In verschiedenen Kantonen der Schweiz sind ähnlich gelagerte Initiativen entweder hängig, in Umsetzung begriffen oder bereits durch entsprechende gesetzliche Grundlagen erfüllt. So ist beispielsweise im Kanton Zürich am 1. Januar 2011 das Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlG) mit zugehöriger Verordnung in Kraft getreten.

Ein Grossteil von Vorschriften, welche KMU betreffen, ergibt sich zweifellos aus dem Bundesrecht. Zu nennen sind etwa Vorschriften aus dem Sozialversicherungsrecht (AHV, IV, ALV usw.), dem Umweltschutzrecht (USG), dem Ausländerrecht und dem Steuerrecht (MwStG). Auch der Kanton besitzt erhebliche Regulierungs- und Vollzugskompetenzen, die KMU betreffen und für die Gemeinde verbindlich sind, so etwa im Bereich des Steuerrechts, des Wirtschafts- und Sozialversicherungsrechts, des Prozessrechts, von Umweltschutz, Bildungswesen, Fürsorge oder Gewerbe.

Mit den beiden genannten Volksinitiativen des Gewerbeverbandes der Stadt Zürich wurden die Anliegen zur Verbesserung der Lage der KMU erstmals auf kommunaler Ebene deponiert.

Die Initiativen «KMU-Entlastungsinitiative» und «KMU-Förderungsinitiative» verlangen eine Verankerung der RFA und einer beratenden Kommission (KMU-Forum) in der kommunalen Verfassung sowie den Erlass einer gemeinderätlichen Vollzugsverordnung. Es handelt sich dabei um Massnahmen, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde bzw. in ihre eigenständige Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz fallen.

3. Inhalt der Initiativen

Die Initiative «KMU-Entlastungsinitiative» verlangt die Einführung einer Regulierungsfolgenabschätzung in allen Bereichen, die für KMU relevant sein können, sowie die befristete Ein-

setzung einer Kommission, die dem Stadtrat bei der Durchführung dieser Massnahme beratend zur Seite steht («KMU-Forum») mittels Ergänzung der Gemeindordnung (GO).

Die Initiative «KMU-Förderungsinitiative» verlangt den Erlass einer Verordnung zum Abbau von Vorschriften sowie administrativer und finanzieller Belastung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Verordnung) gemäss Art. 41 lit. I GO. Zu diesem Zweck soll die Gemeinde namentlich bestehende und zukünftige Erlasse «KMU-verträglich» ausgestalten, Vorschriften abbauen, Verfahren beschleunigen und vereinfachen, die Anzahl Stellen reduzieren, welche für ein einzelnes Vorhaben angegangen werden müssen, den Verkehr mit den Behörden und der Verwaltung vereinfachen und den Informationsaufwand für KMU vermindern sowie Gesuchs- und Bewilligungsverfahren abkürzen. Ausserdem soll der Stadtrat in den einschlägigen Bereichen eine Regulierungsfolgenabschätzung durchführen und unter dem Titel «KMU-Forum» eine beratende Kommission einsetzen. Im Weiteren soll eine Informations- und Koordinationsstelle («One Stop Shop») in der Verwaltung als Schnittstelle zwischen Verwaltung und KMU bezeichnet werden.

4. Bisherige Massnahmen

Die Überprüfung von Normen und die Vereinfachung von Verfahren ist eine Daueraufgabe. Der Stadtrat ist sich bewusst, dass die Normendichte und gewisse Verfahrensabläufe insbesondere von KMU als zusätzliche Belastung empfunden werden. Bereits in der Legislaturperiode 1998 bis 2002 hatte sich der Stadtrat zum Ziel gesetzt, die Bewilligungsverfahren effizienter zu gestalten.

In der Legislatur 2006 bis 2010 wurde innerhalb des Legislatorschwerpunktes «Stadt Zürich: kundenorientiert, initiativ und kompetent» das Teilprojekt «NoHa» («Abbau der Normendichte, Erhöhung von Handlungsspielräumen sowie Vereinfachung und Optimierung von Bewilligungsverfahren») lanciert (s. Legislaturbericht 2006 bis 2011). In diesem Zusammenhang hat das Amt für Baubewilligungen als eines der angesprochenen Ämter ein Massnahmenpaket zur Optimierung der Bewilligungsverfahren geschnürt. Ziel dabei ist es, Umfang und Kosten von Bau- und Betriebsbewilligungen, insbesondere von Kleinvorhaben, zu senken.

5. Inhalt des Neuerlasses

In Anknüpfung an entsprechende Projekte in vergangenen Legislaturperioden ist der Stadtrat der Ansicht, dass die Vereinfachung von Verfahren sowie die Überprüfung von Normen von Politik und Verwaltung im Sinne eines rollenden Prozesses auch in Zukunft als laufende Aufgaben wahrgenommen werden müssen. Der Gestaltungsspielraum auf kommunaler Ebene ist dabei jedoch relativ bescheiden, da etliche Bereiche ausschliesslich den Vollzug übergeordneten Rechts betreffen. Dennoch begrüsst der Stadtrat die beiden Initiativen in ihrer Stossrichtung. Hinsichtlich des zu wählenden Weges der konkreten Umsetzung besteht jedoch mit den Initianten keine Übereinstimmung.

Die Anliegen sollen jedoch rasch, effizient und in weitgehender inhaltlicher Übereinstimmung mit den Initiativen angegangen werden. Da ein Grossteil der Regulierungen, die KMU betreffen können, auf Ebene Bund und Kanton angesiedelt sind, legt der Stadtrat besonderes Gewicht auf eine administrativ schlank zu bewältigende Lösung, die dem relativ schmalen kommunalen Kompetenzfeld optimal Rechnung trägt. Im Bemühen, die Anliegen der Initiativen – ganz im Sinne der Initianten – mit einer schlanken und rasch handlungsfähigen Ablaufstruktur anzugehen, verzichtet der Stadtrat auf eine Verankerung der Grundsätze in der GO und erlässt stattdessen eine Verordnung «Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU». Diese Verordnung konkretisiert die Absichten des Stadtrates, bei allen Erlassen auf kommunaler Ebene auf die Verträglichkeit für KMU zu achten. Dieses unbürokratische Vorgehen erlaubt eine über ein Jahr schnellere Umsetzung der Anliegen der Initianten als der Weg über eine Änderung der GO.

Die Verordnung formuliert Massnahmen in vier Bereichen:

1. Der Stadtrat führt für künftige Geschäfte sowie für bestehende Erlasse eine Regulatorfolgenabschätzung (RFA) ein. Diese soll in den sachlich zuständigen Departementen anhand eines noch zu erarbeitenden besonderen Leitfadens durchgeführt werden. Die Ergebnisse der RFA fliessen in den Antrag ein. Die RFA umfasst im Wesentlichen drei Schritte:
 - Feststellung des Ausmasses, in welchem KMU betroffen sind
 - Prüfung von allfälligen alternativen Regelungsmöglichkeiten sowie Verständlichkeit und Anwendungsfreundlichkeit
 - Änderung bzw. Begründung für Nichtänderung bei festgestelltem Handlungsbedarf
2. Gestützt auf Art. 53 Abs. 1 GO wird der Stadtrat mit dem «KMU-Forum» eine beratende Kommission einsetzen, die ihm bei der Durchführung der vorliegenden Verordnung und dabei insbesondere bei der RFA bestehender städtischer Erlasse beratend zur Seite steht. Dieses «KMU-Forum» setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der kleinen und mittleren Unternehmen zusammen, deren Organisationen geeignete Mitglieder vorschlagen können. Das Forum ist mit Option auf Verlängerung vorerst auf vier Jahre befristet und wird vom Stadtrat gewählt. Der Stadtrat erlässt ein Reglement über Organisation und Funktionsweise des Forums. Die operative Geschäftsführung wird von der Stadtentwicklung Zürich/Wirtschaftsförderung wahrgenommen.
3. Der Stadtrat bezeichnet eine Informations- und Koordinationsstelle in der Verwaltung. Diese soll in Anlehnung an die Forderung der «KMU-Förderungsinitiative» nach einem «One Stop Shop» als Anlaufstelle zwischen Verwaltung und KMU konzipiert sein und den Geschäftsverkehr zwischen beiden Seiten erleichtern.
4. Die Verordnung enthält weitere Massnahmen zur Verbesserung der Lage der KMU, beispielsweise die Einführung von geeigneten E-Government-Instrumenten zugunsten eines einfachen und sicheren Umgangs mit Behörden und Verwaltung. Weiter sieht die Verordnung die jährliche Berichterstattung des Stadtrates im Rahmen seines Geschäftsberichtes vor sowie die Abstimmung mit dem Kanton und anderen Gemeinden bei der Umsetzung und zur Nutzung von Synergiepotenzial.

Mit der vorliegenden Verordnung erfüllt der Stadtrat inhaltlich die Anliegen der Initianten weitgehend. Die Stossrichtung der Initiativen «KMU-Entlastungsinitiative» und «KMU-Förderungsinitiative» wird damit unkompliziert, rasch und dem kommunalen Handlungsspielraum Rechnung tragend umgesetzt. Ein besonderes Augenmerk hat der Stadtrat dabei darauf gelegt, die Forderungen der Initiativen innerhalb von schlanken personellen und finanziellen Strukturen zu verwirklichen. Dennoch werden für das Funktionieren des KMU-Forums ein entsprechendes Budget und eine befristete Anpassung des Stellenplans notwendig sein. In einer Anfangsphase sollen die zusätzlichen Arbeiten allerdings so weit als möglich innerhalb der vorhandenen Stellen bei Stadtentwicklung Zürich ausgeführt werden.

Der Stadtrat verbindet mit seinem rasch umsetzbaren, schlanken und alle Anliegen der Initianten aufnehmenden Vorgehen die Erwartung, dass die Initianten ihre Initiative zurückziehen. Es macht wenig Sinn, in einer Phase, in welcher der stadträtliche Vorschlag schon umgesetzt ist, noch Volksabstimmungen zu zwei Initiativen durchzuführen, welche die gleichen Anliegen zum Gegenstand haben.

Auf Antrag der Stadtpräsidentin beschliesst der Stadtrat:

1. Es wird folgende Verordnung erlassen:

Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU vom 9. März 2011

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Art. 49 und 53 Abs. 1 Gemeindeordnung, folgende Verordnung:

I. Allgemeines

Art. 1 Allgemeine Massnahmen

¹Der Stadtrat setzt sich für die Verbesserung der Rahmenbedingungen für kleinere und mittlere Betriebe (KMU) ein, indem er

- a) bei allen städtischen Erlassen auf die Verträglichkeit für KMU achtet,
- b) die Überprüfung der Vorschriften sowie die Straffung und Beschleunigung von Verfahren anstrebt,
- c) Optimierungsmöglichkeiten bei der Koordination einzelner Schritte solcher Verfahren überprüft sowie den Zugang zu Informationen erleichtert,
- d) die Festlegung verwaltungsinterner Fristen zur Bearbeitung von Bewilligungen und Gesuchen fördert,
- e) geeignete E-Government-Massnahmen zu einem einfachen und sicheren Umgang mit Behörden und Verwaltung einführt.

²Der Stadtrat kann weitere Massnahmen vorsehen.

Art. 2 KMU

KMU im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Kleinstunternehmen: 0 bis 9 Beschäftigte
- b) kleine Unternehmen: 10 bis 49 Beschäftigte
- c) mittlere Unternehmen: 50 bis 249 Beschäftigte

II. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Art. 3 Grundsatz

¹Der Stadtrat führt im Rahmen der Vorbereitung seiner Geschäfte eine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durch.

²Die RFA beinhaltet die Prüfung der Geschäfte auf ihre Verträglichkeit für KMU. Die Ergebnisse der RFA sind Bestandteil des Antrages.

Art. 4 Vorbereitung

Die Regulierungsfolgenabschätzung wird in den sachlich zuständigen Departementen vorbereitet.

Art. 5 Inhalt

¹Die Regulierungsfolgenabschätzung umfasst drei Schritte:

- a) Es wird festgestellt, in welchem Ausmass KMU, insbesondere Kleinstunternehmen, von den Vorschriften des zu untersuchenden Erlasses betroffen sind.
- b) Sind KMU durch den Erlass betroffen, wird geprüft, ob die enthaltenen Vorschriften den Zielen und Massnahmen nach Art. 1 entsprechen oder ob eine alternative Regelung, die diesen besser entspricht, vorzuziehen wäre. Zudem wird geprüft, ob der Text des Erlasses klar verständlich und einer einfachen Anwendung durch die KMU zugänglich ist.

- c) Besteht i.S.v. lit. b) Handlungsbedarf, so sind entsprechende Änderungen vorzunehmen oder es ist in einem Bericht darzulegen, weshalb entsprechende Änderungen nicht vorgenommen werden können.

²Die Einzelheiten des Verfahrens und des Vorgehens richten sich nach einem separaten Leitfadens. Dieser wird von der Geschäftsführung des KMU-Forums (Art. 7) erarbeitet, dem Forum zur Stellungnahme vorgelegt und vom Stadtrat verabschiedet.

Art. 6 Bestehende Erlasse

¹Die Regulierungsfolgenabschätzung wird auch für bestehende Erlasse durchgeführt.

²Das KMU-Forum bezeichnet die zu prüfenden Erlasse des geltenden Rechts und erstellt eine Prioritätenliste. Das Forum übermittelt die Liste dem Stadtrat, welcher die einzelnen Erlasse an die sachlich zuständigen Departemente zur Prüfung weiterleitet. Der Prüfungsbericht der Departemente wird dem KMU-Forum zur Stellungnahme vorgelegt.

³Die Regulierungsfolgenabschätzung der bestehenden Erlasse ist innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchzuführen. Der Stadtrat kann die Frist bei Bedarf angemessen verlängern.

III. KMU-Forum

Art. 7 KMU-Forum

Der Stadtrat bestellt eine Kommission («KMU-Forum»), die ihm bei der Durchführung dieser Verordnung beratend zur Seite steht.

Art. 8 Zusammensetzung und Wahl

¹Das KMU-Forum setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der kleinen und mittleren Unternehmen zusammen.

²Die vom Stadtrat zu bezeichnenden Organisationen der kleineren und mittleren Unternehmen können dem Stadtrat geeignete Mitglieder vorschlagen.

³Der Stadtrat wählt das Forum.

Art. 9 Organisation

¹Der Stadtrat erlässt ein Reglement über Organisation und Funktionsweise des Forums.

²Die Geschäftsführung liegt bei der Stadtentwicklung Zürich/Wirtschaftsförderung.

Art. 10 Dauer

¹Das KMU-Forum ist auf vier Jahre befristet.

²Der Stadtrat kann diese Frist bei Bedarf verlängern.

IV. Weitere Massnahmen

Art. 11 Informations- und Koordinationsstelle

¹Der Stadtrat bezeichnet in der Verwaltung eine Informations- und Koordinationsstelle.

²Sie erleichtert den Zugang zu den vom Stadtrat bezeichneten Verwaltungsstellen und den geschäftlichen Verkehr mit diesen.

Art. 12 Berichterstattung

Der Stadtrat erstattet im Rahmen seines Geschäftsberichtes in einem separaten Abschnitt jährlich Bericht über die Umsetzung der Massnahmen.

Art. 13 Zusammenarbeit mit dem Kanton

Der Stadtrat ist dafür besorgt, dass die Umsetzung dieser Verordnung mit dem Kanton und anderen Gemeinden abgestimmt wird und bestehende Synergien genutzt werden. Insbesondere ist die Bezeichnung einer Informations- und Koordinationsstelle für Unternehmen (Art. 11) mit ähnlichen kantonalen Institutionen zu koordinieren.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. April 2011 in Kraft

2. Die Stadtpräsidentin wird beauftragt, die Einsetzung der beratenden Kommission «KMU-Forum» vorzubereiten und dem Stadtrat einen Antrag zur Wahl der Mitglieder zu unterbreiten.
3. Die Stadtpräsidentin wird beauftragt, dem Stadtrat einen Antrag zur Bezeichnung der Informations- und Koordinationsstelle zu unterbreiten.
4. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung) und die Stadtentwicklung.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber